

Eine Sache des Vertrauens

Klaus Lüderssen, Universität Frankfurt

Lange hat es so ausgesehen, als werde sich an der Eintracht nichts ändern, mit der sämtliche Fachleute der Verbrechensbekämpfung den Einsatz von Lockspitzeln betreiben oder gutheißen. Es gab keine Widerstände, nicht einmal von den Betroffenen. Sie hatten – auf sich gestellt – keine Chance inmitten eines Publikums, das nicht weiter dachte, als seine Angst vor dem Verbrechen reichte. Das ist jetzt anders geworden. Allenthalben regen sich die Gerichte und versuchen eine kritische Distanzierung von der – unveränderten, ja womöglich noch rigoroser werdenden – polizeilichen Praxis. Sie tun das freilich – leider – keineswegs von selbst. Vielmehr sind es die Strafverteidiger, die diesen Anstoß geben. Sie rügen, daß ihr Mandant von einem im Solde der Polizei stehenden Vertrauens- oder Verbindungsmann (daher spricht man von V-Männern) zu der Straftat angestiftet worden sei und daher nicht verurteilt werden dürfe. Sie weisen darauf hin, daß es unzulässig sei, den V-Mann, der die Tat bezeugen soll, nicht zu vernehmen und das Zeugnis eines Polizeibeamten, der mit ihm gesprochen hat, genügen zu lassen. Kommen die Gerichte entgegen und bitten einen Richter, den V-Mann hinter verschlossenen Türen zu fragen, so fordern die Verteidiger die persönliche Anwesenheit des V-Mannes in der Hauptverhandlung. Erscheint er dort zwar, doch verkleidet oder unter sonstigen Vorkehrungen zum Schutze seiner Anonymität und persönlichen Sicherheit, so verlangen die Verteidiger seine Demaskierung.

Die Argumente sind im Kern nicht neu: Wer einen Menschen zu einer Straftat verführt, um ihn dann anzuzeigen, benutzt ihn für einen außerhalb seiner Person liegenden Zweck. Die Gesellschaft erhält eine Möglichkeit, gegen jemanden, der auf diese Weise seine Gefährlichkeit hat erkennen lassen, vorzugehen. Das ist ein Mißbrauch, der mit der Achtung der Menschenwürde nicht vereinbar ist und außerdem der Aufgabe des Sozialstaates widerspricht, zu Straftaten neigenden Personen vor dem endgültigen Abgleiten zu bewahren. Die Nichtvernehmung des V-Mannes als Tatzeugen in der Hauptverhandlung nimmt den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit der direkten Überprüfung und damit das ihnen nach der Verfassung zustehende rechtliche

Gehör; außerdem ist das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung verletzt.

Es fragt sich also, warum frühere Generationen von Strafverteidigern das alles hingenommen haben. Hielten sie Rechtsmittel für aussichtslos oder schien ihnen das Ganze nicht so schlimm zu sein? Man kann hier nur Vermutungen aufstellen. Offensichtlich ist jedenfalls, daß jüngere Verteidiger auch in diesem Bereich mehr wagen. Das mag freilich mit der besonderen Einfühlung zusammenhängen, die diese Verteidiger politisch motivierten Taten entgegenbringen, und mit ihrer Sorge, die Justiz könnte ihrerseits auf diese – und andere – Taten unangemessen politisch reagieren. Denn die spektakulärsten V-Leute-Probleme ranken sich beispielsweise um den Prozeß wegen der Ermordung des zum Verfassungsschutz gestoßenen, unter dem Verdacht des Terrorismus stehenden Ulrich Schmücker oder um die Prozesse gegen die unter den Verdacht des schweren Landfriedensbruchs geratenen Mitglieder des Nürnberger KOM-Zentrums. (Man sieht daran, daß Prozesse dieser Art durchaus eine Bedeutung für die Entwicklung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens haben – so sehr vieles dafür spricht, daß man sich direkt um die zahllosen Fälle gewöhnlicher Gewalt- und Vermögenskriminalität kümmert, die sonst in unbemerkter Routine untergehen).

Daß die so zustandekommende Aktivität einer neuen Strafverteidigung aber bei den Gerichten auch Wirkung zeigt – das ist das wahrhaft Aufregende. Sie beginnen sich tatsächlich mit dem Gedanken zu befreunden, daß es Fälle staatlich gesteuerter Beteiligung an Straftaten gibt, die dem Staat das Recht nehmen, diese Straftaten noch zu verfolgen. Für eine solche Verwirkung des Strafanspruchs genügt schon, daß der Agent provocateur den Mangel an Widerstandskraft beim Angestifteten ausnutzt. Beruht die Belastung des Angeklagten auf einer Einlassung, über die nur außerhalb der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden konnte, so wird auch dann, wenn nicht einmal Anstiftung im Spiel zu sein scheint, eine zurückhaltende, im Zweifel zum Freispruch führende Beweiswürdigung empfohlen. Das ist bereits höchst-richterliche Rechtsprechung. Aber auffallend ist, daß anders, als man das bisher gewohnt war, die unteren Instanzen den Anfang gemacht haben: ländliche Amtsgerichte, provinzielle Strafkammern. Hier deutet sich eine Parallele zur steigenden Selbständigkeit der Verteidiger an.

Natürlich ist die Tätigkeit des agent provocateur nie unkommentiert geblieben. Seit weit über hundert Jahren erörtert man seine Strafbarkeit. Aber für die ihn einsetzenden Ermittlungsbehörden lag darin nie ein Problem. Zu seiner

Überführung hätte man ein neues Verfahren anstrengen müssen, und dafür fehlten die Ankläger – es waren ja die gleichen Ermittlungsbehörden, die sie hätten stellen müssen. Die neue Rechtsprechung indessen bedroht den – im Sinne der Ermittlungsbehörden – erfolgreichen Ausgang der bereits laufenden Verfahren. Die einheitliche Beurteilung des *Ermittlungsnotstandes* durch die Justiz ist mithin aufgekündigt. Die Verbitterung der Polizei ist daher groß. Sie fühlt sich alleingelassen mit Drogenkriminalität, schweren Bandenverbrechen, Waffenhandel, auch Terrorismus, und erklärt, nur durch den Einsatz von V-Leuten, denen sie Anonymität und Sicherheit garantiere, komme sie auf diesem Gebiet weiter.

Im Kampf um die Zustimmung der Gerichte wenden sich beiden Seiten nunmehr verstärkt an die Öffentlichkeit. Zu Gunsten der durch die V-Leute im Strafverfahren belasteten Personen erscheinen Bücher wie die des Fernsehjournalisten Stephan Aust „Kennwort hundert Blumen“ (im Untertitel ist von der Verwicklung des Verfassungsschutzes in den Mordfall Ulrich Schmücker die Rede). In der trotz ihres Snob-Appeals an ein breites Publikum sich wendenden Zeitschrift „Transatlantik“ werden einschlägige Fahndungsmethoden des Bundeskriminalamts besprochen – unter dem vielsagenden Titel „Das Rätsel des roten Libanon“. Ein Verteidiger äußert sich, zwar in einer Fachzeitschrift, aber doch mit einem zweifellos nicht nur für die Zunft bestimmten Tonfall, nach der Art spannender Entlarvungsliteratur zu den KOMM-Verfahren. Auf der anderen Seite gibt Generalbundesanwalt Rebmann larmoyante Rechtfertigungs-Interviews im Spiegel. Alle diese Stellungnahmen leiden darunter, daß die Tatsachen entweder nur behauptet oder schlicht geleugnet werden; es gibt wenig faßbare Beweisführungen.

Überprüfbar aber sind die Beurteilungen der Rechtslage. Sie kreisen um die Frage: Was ist erlaubt, wenn das Strafverfahren seine Funktion, einerseits Straftaten aufzuklären, andererseits die Autonomie des Beschuldigten zu wahren, erfüllen soll? Der Ausgang dieser Diskussion ist weniger eine Sache der Experten als der Aufklärung der Öffentlichkeit. Sehr viele Menschen wissen nicht, wie streng die Regeln unseres Rechtsstaates sind. Sie wissen nicht, daß die Selbstbindung der Staatsgewalt an berechenbare Regeln in Jahrhunderten zunächst theoretischer, dann praktisch-politischer Arbeit erkämpft worden ist. Daß Strafrecht und Strafverfahren hierzulande im großen und ganzen darauf rechnen können, nicht als opportunistische Willkür zu gelten, ist keine Selbstverständlichkeit. Wenn im afghanischen Kabul einem französischen Arzt, der Aufständische medizinisch versorgt hat, oder in der Türkei einem öffentlichen Kritiker des gegenwärtigen Regimes, oder in Polen einem das Streikverbot

nicht beachtenden Arbeiter nicht irgendeine Sanktion, sondern ein Strafprozeß droht, so kann man leicht erkennen, wie das Strafrecht vom Rechtsgüterschutz zum Instrument der politischen und wirtschaftlichen Disziplinierung der Bürger überwechseln kann.

Öffentlichkeit des Strafverfahrens, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, Respektierung der Autonomie des Beschuldigten, insbesondere seines rechtlichen Gehörs, abschließende Regelung (unter Verzicht auf Generalklauseln) der behördlichen Befugnisse zum Eingriff in persönliche Rechte sind – unter anderem – die Prinzipien, die garantieren, daß Strafrecht und Strafverfahren auf den Zweck des Rechtsgüterschutzes beschränkt bleiben. Wer staatliche Beteiligung an Straftaten im Namen „effektiverer“ Verbrechensbekämpfung glaubt befürworten zu dürfen, überschreitet schon um deswillen diese Grenze, weil ein derartiges Verfahren in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, sondern durch die erschöpfende Aufzählung derjenigen Maßnahmen, mit denen eine Person durch das Strafverfahren belastet werden kann, ausgeschlossen ist. Die Vorstellung einer Effektivität von Strafverfahren, die unter Beschränkung auf diese Mittel gar nicht durchsetzbar ist, entbehrt der Legitimität. So lange das die Behörden wissen, mag es unschädlich sein, wenn die Öffentlichkeit nicht so sensibel ist; die Behörden werden sich insoweit durchzusetzen wissen. Verlieren sie aber selbst die Maßstäbe, so gibt es nur noch die öffentliche Kontrolle. Für diesen Fall muß die Öffentlichkeit vorbereitet sein. Solange sie bei keinem der Drogentoten, welche die Zeitung meldet, der polizeilichen Parole, das komme von der zersetzenden Kritik an dem V-Leute-Einsatz, etwas Grundsätzliches entgegenzusetzen hat, bleibt ihr auch der Blick verstellt für alternative Lösungen. Selbst eine Beschränkung der strafrechtlichen Verfolgung auf diejenigen, welche die Sucht anderer ausnutzen, erfaßt nur das letzte Glied der Kette.

Man sage nicht, die Rechtsstaatlichkeit des Einsatzes von V-Leuten – die in der Praxis fast immer, wenn anders sie das Vertrauen auch im kriminellen Milieu erwerben wollen, mindestens in Gefahr sind, zum agent provocateur zu werden – müsse dann eben im Wege der Gesetzgebung erreicht werden. An eine entsprechende Ergänzung der Strafprozeßordnung jedenfalls ist nicht zu denken. Ihre Aufgabe ist die Aufklärung geschehener Taten. Bei Taten, die seitens der Ermittlungsbehörden künstlich produziert werden, gibt es nichts aufzuklären. Dienen diese Manöver aber der Fixierung eines unbestimmten Kreises künftiger Taten Verdächtiger, ohne das gleichzeitig sichergestellt ist, daß diese Verdächtigen ihren Belastungszeugen gegenübergestellt werden,

weil diese dann im Milieu zu bekannt werden, um noch als V-Leute arbeiten zu können, so läuft das auf ein Verfahren hinaus, das im Aufspüren von Verdächtigen sich erschöpft. Daß die damit entstehende Unsicherheit vielleicht die einschlägige Kriminalität eindämmt, mag sein, aber diese Art von Verbrechensvorbeugung ist Sache der für Gefahrenabwehr zuständigen Polizei. Die dafür geltenden Gesetze – noch handelt es sich, da der Musterentwurf eines bundes einheitlichen Polizeigesetzes liegengeblieben ist, um verschieden ausgestaltete Ländergesetze – müßten also geändert werden. Der einzufügende Paragraph könnte etwa lauten: „Zur Bekämpfung der Gefahr, daß Straftaten begangen werden, dürfen die Beamten des Polizeidienstes selbst – oder durch Beauftragung Privater – Personen, von denen sie vermuten, daß sie Straftaten begehen könnten, zu Straftaten anstiften. Eines Nachweises der beabsichtigten Abschreckungswirkung auf Dritte bedarf es nicht; auch ist die Zulässigkeit dieser Maßnahmen nicht davon abhängig, daß gegen den Angestifteten ein Strafverfahren durchgeführt werden kann.“ Eine in der politischen Landschaft der Bundesrepublik maßgebende Partei, die einen solchen Gesetzentwurf anregen könnte, gibt es nicht. Warum ist man dann aber bereit, sich mit diesem Zustand abzufinden, bloß weil er nicht geregelt ist?

Es *gibt* eine Erklärung – aber sie erscheint zu aberwitzig, als daß man auch sie noch unserer loyalen Öffentlichkeit zumuten könnte. Wäre es nicht ganz praktisch, über den Bestand vorzuzeigender Kriminalität ein wenig disponieren zu dürfen? Schon Emile Durkheim (1858–1917) hat dem abweichenden Verhalten, wenn es ein bestimmtes Maß nicht überschreitet, eine positive Funktion zugemessen. Eine bestimmte Rate des abweichenden Verhaltens sei normal, die Erregung über den Verbrecher und seine Bestrafung stärke die Gruppenmoral. Später ist die psychoanalytische Theorie der Schattenprojektion dazugetreten: Die Mitglieder einer Gesellschaft wollen das eigene Asoziale oder Unsoziale, das sie hassen und unterdrücken, mit der Bestrafung dessen stellvertretend treffen, der sich die Anpassung an die sozialen und rechtlichen Normen, bei deren Verletzung man mit Sanktionen rechnen muß, offenbar leichtfertig erspart und daher Aggressionen der anderen auf sich zieht. Der Straftäter gewinnt so den Charakter eines Sündenbocks, den man (so das aus dem alten Testament stammende Bild) buchstäblich belädt. Da dieser Vorgang, wenn er seine Eindruckskraft behalten soll, nicht zur Alltäglichkeit werden darf, muß die Bestrafung Ausnahme bleiben; sind die Normübertretungen demgegenüber viel zahlreicher, so muß ausgewählt werden. Wie, wenn man da ein wenig nachhülfe – je nachdem wie die Bedarfslage ist? Man könnte obendrein versuchen, ganz bestimmte Personen zu treffen. Sagt nicht

eine bemerkenswerte moderne kriminalsoziologische Richtung, Kriminalisierung sei ohnehin — zum Beispiel schichtspezifische — „Selektion“ aus der Masse überall vorhandener Kriminalität? Die Leichtigkeit, mit der Provokationen zu gelingen pflegen, könnte eine Bestätigung dieser Theorie sein. Die Sache ist also weniger abenteuerlich, als sie zunächst klingt. Daß die Gerichte wiederum die Entwicklung zu korrigieren beginnen, wäre ein anschauliches Beispiel dafür, wie sehr man sich davor hüten muß, die kritischen Analysen der Soziologen mit einem endgültigen Legitimationsverlust gleichzusetzen.